

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
für die fondsgebundene Rückdeckungsversicherung
Swiss Life Champion**

Stand: 01.2015 (AVB_VA_RDV_2015_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Sie, was Sie über Ihre fondsgebundene Rückdeckungsversicherung wissen müssen. Ferner gelten auch die weiteren Vertragsunterlagen.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die Versicherte Person. Sind Sie Versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner, mit dem wir einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Die Vertragsbedingungen sind daher stets im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu sehen, der ergänzende und abweichende Regelungen enthalten kann. Falls bei Ihnen trotzdem die eine oder andere Frage auftaucht, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Es liegt uns viel daran, dass Sie sich mit uns rundum wohl fühlen. Heute und morgen.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterung wichtiger Begriffe	4
2	Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?	8
3	Wissenswertes zu den Beiträgen	9
3.1	Alles zur Beitragszahlung	9
3.2	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	9
3.3	So verwenden wir Ihre Beiträge.....	10
3.4	Fondsanlage in der Flexibilitätsphase	10
3.5	Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?	10
3.6	Zuzahlungen.....	11
3.7	Wie Sie Ihre Beiträge erhöhen können.....	11
3.8	Beitragsdynamik	11
3.9	Beitragsfreistellung und ihre Auswirkungen	12
4	Unsere Versicherungsleistungen.....	13
4.1	Lifecycle-Management	13
4.2	Versicherungsleistungen im Erlebensfall	13
4.3	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?	14
4.4	Wichtiges zur vollständigen und teilweisen Kapitalauszahlung.....	14
4.5	Versicherungsleistungen im Todesfall.....	14
4.6	Benötigte Unterlagen im Todesfall	15
4.7	Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistung	15
4.8	Form und Empfänger der Versicherungsleistung	15
4.9	Teilauszahlung des Fondsguthabens	16
5	Ihr Versicherungsvertrag	17
5.1	Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags.....	17
5.2	Beginn Ihres Versicherungsschutzes	17
5.3	Ende Ihres Versicherungsschutzes	17
5.4	Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins	17
5.5	Kosten für Ihren Versicherungsvertrag	18
5.6	Kündigung des Versicherungsvertrags	19
5.7	Jährliche Berichterstattung	20
5.8	Beschwerden	20
5.9	Mitteilungen und Erklärungen	20
5.10	Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?	21
5.11	Welche Bestimmungen können geändert werden?	21
5.12	Treuebonus	21

1 Erläuterung wichtiger Begriffe

Die hier erläuterten Begriffe verwenden wir einheitlich für den *Versicherungsvertrag*. Wir definieren diese Begriffe nachfolgend abschließend. Soweit diese Begriffe im Text verwendet werden, sind sie *kursiv* hervorgehoben.

Wir bezeichnen als „Sie“ den *Versicherungsnehmer*, das heißt die juristische bzw. natürliche Person, die den *Versicherungsvertrag* mit Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. abschließt. Der *Versicherungsnehmer* ist der Träger von Rechten und Pflichten aus dem *Versicherungsvertrag* und Vertragspartner von Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. „Wir“ bezieht sich auf Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., d. h. die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den *Versicherungsvertrag* abschließen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Vereinbarungen, die den Inhalt des *Versicherungsvertrags* bestimmen. Die AVB werden Ihnen übergeben, bevor Sie eine Rentenversicherung Swiss Life Champion beantragen. Die Fondsübersicht ist ein integrierter Bestandteil der AVB.

Ausgabepreis

Der Preis, zu dem wir mit Ihrem *Investbeitrag* *Fondsanteile* erwerben.

Bankarbeitstag

Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg für normale Geschäftstätigkeiten geöffnet sind.

Beitrag

Die im *Versicherungsschein* ausgewiesenen und von Ihnen zu leistenden Beträge.

Betriebsrentengesetz

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2014. Dieses Gesetz enthält auch die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Bezugsberechtigter

Die juristische bzw. natürliche Person, an welche wir die fällige Versicherungsleistung erbringen. Die bezugsberechtigte Person ist im *Versicherungsschein* definiert.

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Aktiengesellschaft mit Sitz im Großherzogtum
Luxemburg
Zeppelinstraße 1
D-85748 Garching b. München
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Gert Wagner
Amtsgericht München HRB 175290

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
23, Route d'Arlon
L-8009 Strassen
Luxemburg

R.C.S. Luxembourg Nr. B 131594

Champion-Rente

Leibrente, die zum *tatsächlichen* oder zum *spätesten Rentenbeginn* aus dem *Fondsguthaben* berechnet wird. Wir ermitteln die Champion-Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aufgrund der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags*. Dazu gehören das Alter der *Versicherten Person*, eine eventuell vereinbarte garantierte Rentensteigerung, eine eventuell vereinbarte *Rentengarantiezeit*, das *Fondsguthaben* sowie die *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind.

Die Ermittlung der *Rechnungsgrundlagen* für die Champion Rente zum Bewertungsstichtag erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die verwendeten *Rechnungsgrundlagen* müssen sicherstellen, dass wir unsere Verpflichtungen gegenüber unseren *Versicherungsnehmern* dauerhaft erfüllen können. Weiterhin müssen sie gewährleisten, dass einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprochen wird und die Belange der *Versicherungsnehmer* in angemessener Weise gewahrt werden.

Bei der Ermittlung der Rentenhöhe bzw. des Reservierungsbedarfs stellen wir deshalb sicher,

- dass die für die Sterblichkeit verwendeten *Rechnungsgrundlagen* in angemessener Weise die Sterblichkeitssituation von *Versicherungsnehmern* einer Leibrentenversicherung zum Bewertungsstichtag abbilden. Es werden daher zum Bewertungsstichtag

von der luxemburgischen Aufsicht für Versicherungsunternehmen (Commissariat aux Assurances) genehmigte Sterbetafeln verwendet, die z. B. auf der Empfehlung der Deutschen Aktuarvereinigung oder einer Nachfolgeorganisation zur Reservierung von Rentenversicherungen basieren.

- dass die für die Kosten verwendeten *Rechnungsgrundlagen* eine dauerhaft wirtschaftliche Verwaltung der *Versicherungsverträge* ermöglichen. Wir ermitteln daher die einzurechnenden Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie bei gleichartigen Versicherungen, die wir zum Bewertungsstichtag im Neugeschäft anbieten. Bieten wir zum Bewertungsstichtag keine gleichartigen Versicherungen an, setzen wir nach billigem Ermessen Kosten in der Höhe an, die ein sachkundiger neutraler Dritter als angemessen erachten würde.
- dass das aktuelle Finanzmarktumfeld zum Bewertungsstichtag angemessen berücksichtigt wird.

Sollten sich die Entwicklungen nach dem Bewertungsstichtag günstiger darstellen als zum Zeitpunkt der Kalkulation angenommen, geben wir diese an unsere *Versicherungsnehmer* nach billigem Ermessen in Form einer erhöhten Rente weiter. Diese Erhöhungen sind nicht zwangsläufig für den Rest der Vertragslaufzeit garantiert.

Flexibilitätsphase

Bezeichnet einen Abschnitt von 5 bis 10 Jahren vor dem festgelegten *spätesten Rentenbeginn*. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie den *tatsächlichen Rentenbeginn* frei bestimmen.

Fondsanteil

Ihren *Investbeitrag* legen wir für Sie in Fonds an. Ein offener Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Geld der Anleger eigenverantwortlich nach bestimmten Regeln an. Mit ihren Anteilen sind die Anleger am Fonds beteiligt. Den Wert eines Fondsanteils berechnet man, indem man das Gesamtvermögen des Fonds durch die Anzahl der Anteile teilt. Die Fonds, die Sie für die Anlage Ihres *Investbeitrags* auswählen können, sind in der Fondsübersicht aufgelistet.

Fondsguthaben

Der gesamte Geldwert der *Fondsanteile*, die durch die Anlage des *Investbeitrags* in den von Ihnen ausgewählten Fonds Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordnet sind. Dieser Geldwert wird bestimmt durch die Multiplikation der Anzahl der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneten *Fondsanteile* mit dem *Rücknahmepreis* der *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Garantierente

Die ab *tatsächlichem Rentenbeginn* garantierte Rente. Sie wird unabhängig vom *Fondsguthaben* ausbezahlt, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des von Ihnen bestimmten *tatsächlichen Rentenbeginns*. Die vereinbarte Höhe und der Verlauf der Garantierente in der *Flexibilitätsphase* werden im *Versicherungsschein* ausgewiesen. Sie wird anhand der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags* nach einem finanzmathematischen Verfahren berechnet. Dazu gehören Alter der *Versicherten Person*, Höhe des *Jahresbeitrags*, *tatsächlicher Rentenbeginn* innerhalb der *Flexibilitätsphase*, Zinsen, Abschlusszeitpunkt sowie sonstige *Rechnungsgrundlagen*, die bei Abschluss des *Versicherungsvertrags* gültig sind.

Vor dem vorgezogenen Rentenbeginn haben Sie keinen Anspruch auf die Garantierente, auch nicht anteilig.

Garantierte Todesfallsumme

Der Mindestbetrag, den wir bei Tod der *Versicherten Person* an den *Bezugsberechtigten* auszahlen.

Investbeitrag

Der von Ihnen geleistete *Beitrag* abzüglich Kosten ist der *Investbeitrag*. Dieser steht für den Kauf von *Fondsanteilen* zur Verfügung.

Jahresbeitrag

Der Betrag, den Sie für ein Versicherungsjahr zu bezahlen haben.

Leibrente

Eine lebenslange Rentenzahlung (*Rente*) an den *Bezugsberechtigten*. Vorausgesetzt die *Versicherte Person* lebt zum Zeitpunkt der Rentenzahlung. Die Leibrente endet mit dem Tod der *Versicherten Person*. Sowohl die *Garantierente* als auch die *Champion-Rente* sind Leibrenten.

Maßgeblicher Bewertungstichtag

Der Zeitpunkt, zu dem der Wert der *Fondsanteile* jeweils ermittelt oder die *Garantierente* berechnet wird. Der jeweils maßgebliche Bewertungstichtag ist wie folgt definiert:

- Soweit aufgrund des *Versicherungsvertrags* Zahlungen an uns erbracht werden, ist der maßgebliche Bewertungstichtag für die Berechnung der *Garantierente* und für die Anlage durch uns der 3. *Bankarbeitstag*, welcher auf den Zahlungseingang bei uns folgt, bzw. bei Zahlungen, die vor dem Fälligkeitstermin bei uns eingehen, der 3. *Bankarbeitstag* nach Fälligkeit der Zahlung.
- Maßgeblicher Bewertungstichtag des für die Reduktion der *Garantierente* relevanten *Fondsguthabens* aufgrund einer Beitragsfreistellung ist der letzte *Bankarbeitstag* vor dem Beitragsfälligkeitstermin, an dem die Beitragsfreistellung wirksam geworden ist.
- Maßgeblicher Bewertungstichtag für die Kalkulation der *Garantierente* bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung, Beitragserhöhung oder Zuzahlung ist der Termin, an dem die jeweilige Änderung wirksam geworden ist.
- Soweit wir aufgrund des *Versicherungsvertrags* Einmalzahlungen an Sie erbringen, ist der maßgebliche Bewertungstichtag des für die Zahlung relevanten *Fondsguthabens* der 3. *Bankarbeitstag* vor der Fälligkeit der entsprechenden Leistung. Für die Auszahlung der Todesfall-Leistung ist der 3. *Bankarbeitstag*, der auf den Eingang sämtlicher Unterlagen über den Tod der *Versicherten Person* bei uns folgt, der maßgebliche Bewertungstichtag.
- Soweit wir Rentenzahlungen erbringen, ist der maßgebliche Bewertungstichtag der 3. *Bankarbeitstag*, der dem *tatsächlichen Rentenbeginn* vorausgeht.

Falls an den jeweils maßgeblichen Bewertungstichtagen keine Bewertung möglich ist, ist der maßgebliche Bewertungstichtag der nächste *Bankarbeitstag*, an dem eine Bewertung möglich ist (siehe auch Kapitel 3.7).

Rechnungsgrundlagen

Die für die Berechnung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter, insbesondere das Finanzmarktumfeld, Vertragsdaten sowie Annahmen bzgl. Sterblichkeit, Kundenverhalten und Kosten am *maßgeblichen Bewertungstichtag*. Die geschlechtsunabhängige Tarifikalkulation basiert bei Vertragsabschluss auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R).

Referenzwährung des Versicherungsvertrags

Die Referenzwährung des Versicherungsvertrags ist der Euro. Alle Beitragszahlungen sind in dieser Währung zu leisten. Alle fälligen Leistungen von uns werden in dieser Währung erbracht. Soweit ein Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneter *Fondsanteil* nicht in Euro geführt wird, ist der entsprechende Devisenreferenzkurs zum *maßgeblichen Bewertungstichtag* bestimmend.

Rentengarantiezeit

Der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Sie haben die Möglichkeit, mit uns eine Rentengarantiezeit zu vereinbaren. Das bedeutet, dass wir die Rente mindestens bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums zahlen, unabhängig davon, ob die *Versicherte Person* diesen Zeitpunkt erlebt. Die Dauer der Rentengarantiezeit in Jahren ist generell durch ein festgelegtes Höchstalter begrenzt. Dadurch kann die Dauer der Rentengarantiezeit bei einem früheren tatsächlichen Rentenbeginn höher sein als zu einem späteren Rentenbeginn. Beim Rentenzahlungsbeginn jedoch muss die *Versicherte Person* leben.

Rückkauf

Ein Rückkauf ist eine vollständige oder teilweise vorzeitige Vertragskündigung. Wenn Sie Ihren *Versicherungsvertrag* vollständig oder teilweise kündigen, zahlen wir Ihnen entweder das *Fondsguthaben* (vollständiger Rückkauf) oder einen Teil des *Fondsguthabens* (Teilrückkauf) aus. Bei einer Kündigung bis zum Ablauf des 7. vollständigen *Versicherungsjahres* zahlen wir zusätzlich einen Teil der aus den laufenden *Beiträgen* erhobenen Garantiegebühren aus. Ein Teilrückkauf ist nur möglich, wenn das verbleibende *Fondsguthaben* noch mindestens 2.500 Euro beträgt.

Rücknahmepreis

Der Preis, für den *Fondsanteile* zurückgenommen werden.

Spätester Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir spätestens eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten* zahlen. Diesen Rentenbeginn bestimmen Sie im Versicherungsantrag. Das entsprechende Datum dieses vereinbarten Zahlungsbegins wird im *Versicherungsschein* ausgewiesen.

Tatsächlicher Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten* zahlen. Innerhalb der *Flexibilitätsphase* oder bei Wahl eines *vorgezogenen Rentenbeginns* haben Sie die Möglichkeit, einen früheren als den im *Versicherungsschein* ausgewiesenen spätesten Rentenbeginn zu bestimmen. Allerdings muss der tatsächliche Rentenbeginn auf einen Monatsersten fallen.

Versicherte Person

Die im *Versicherungsschein* benannte Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist. Beim Bestimmen der Versicherungsleistungen wird unter anderem auf die individuellen Daten der Versicherten Person abgestellt.

Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen Versicherungsbeginn und dauert grundsätzlich 12 Kalendermonate. Sind der Kalendermonat des Versicherungsbeginns und der Kalendermonat des *spätesten Rentenbeginns* verschieden, so liegt ein Rumpfbeginnjahr vor. Alle folgenden Versicherungsjahre beginnen dann jeweils mit dem Kalendermonat des *spätesten Rentenbeginns*. Die Versicherungsperiode entspricht dem Beitragszahlungsabschnitt.

Versicherungsnehmer

Die juristische bzw. natürliche Person, die den *Versicherungsvertrag* mit uns, der Versicherungsgesellschaft, abschließt.

Versicherungsschein

Die Urkunde, welche Ihre Ansprüche uns gegenüber ausweist. Der *Versicherungsschein* beinhaltet detaillierte Angaben über die verschiedenen Vertragsdaten wie Leistungen, alle wesentlichen Angaben zum *Versicherungsnehmer*, zur *Versicherten Person*, zum *Bezugsberechtigten* und zu den vereinbarten *Beiträgen*.

Versicherungsvertrag

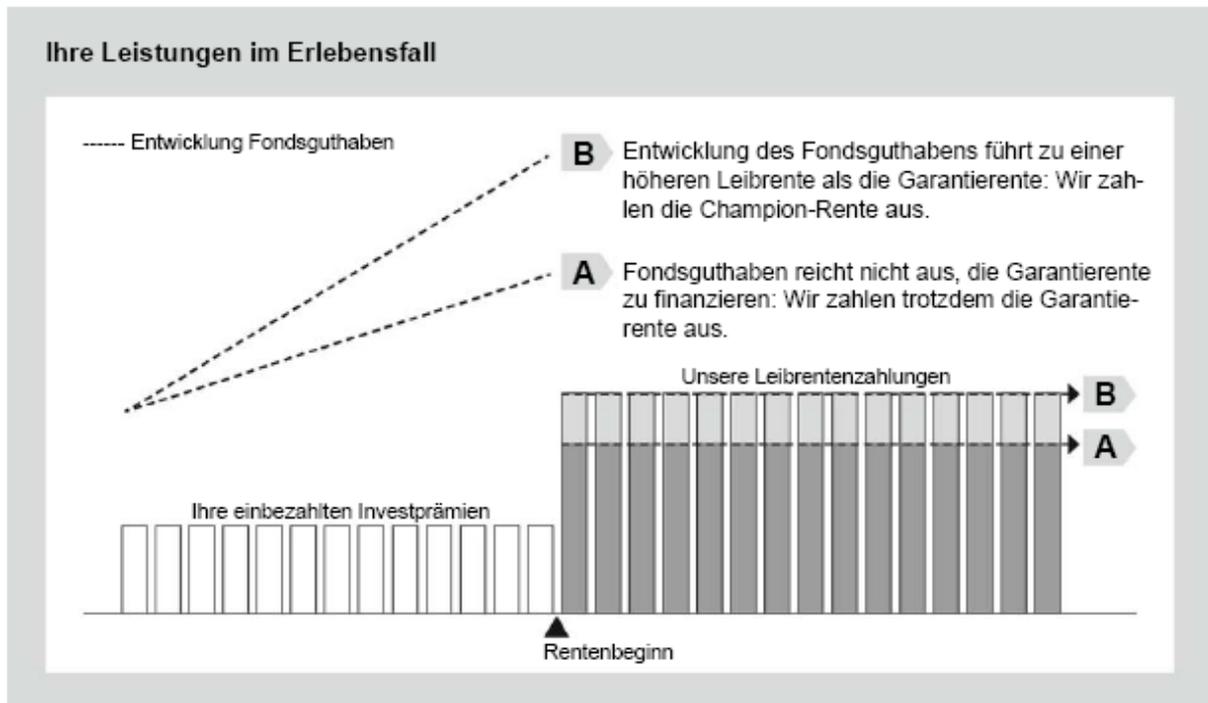
Das zwischen uns und Ihnen im Einzelfall abgeschlossene Vertragsverhältnis. Der Versicherungsvertrag wird durch die folgenden Unterlagen dokumentiert:

- Versicherungsantrag (inkl. Schlusserklärung)
- *Allgemeine Vertragsbedingungen* (AVB)
- Vorvertragliche Informationen
- *Versicherungsschein*
- Eventuelle Vertragsnachträge
- Fondsübersicht
- Steuerliche Information

Vorgezogener Rentenbeginn

Bereits vor dem Beginn der *Flexibilitätsphase* können Sie u. U. eine Frühverrentung beantragen. Eine genaue Angabe des individuellen Frühverrentungszeitraums sowie die Höhe der *Garantierenten* erfolgt in den vorvertraglichen Informationen.

2 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?



Swiss Life Champion ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer *Garantierente* und einer *garantierten Todesfallsumme*.

Mit Ihrem *Investbeitrag* erwerben wir *Fondsanteile*. Bis zum Beginn der *Flexibilitätsphase* bestimmen Sie innerhalb der von uns angebotenen Fonds (siehe Fondsübersicht), welche *Fondsanteile* wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erwerben sollen. Mit Beginn der *Flexibilitätsphase* übertragen wir Ihr *Fondsguthaben* in einen Rentenfonds und übernehmen die Anlageentscheidung. Ihr *Fondsguthaben* führen wir getrennt von unserem übrigen Vermögen. Ihr Vertrag ist nicht an Überschüssen beteiligt – mit Ausnahme des Treuebonus.

Ihr *Fondsguthaben* verändert sich in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugewiesenen *Fondsanteile*. Erträge, die aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, werden durch den

Fondsanbieter laufend wieder innerhalb dieses Fonds angelegt und erhöhen damit den Wert der *Fondsanteile*. Bei Kurssteigerungen der Fonds steigt auch das *Fondsguthaben* Ihres *Versicherungsvertrags*; bei Kursverlusten tragen Sie aber entsprechend auch das Risiko der Minderung des *Fondsguthabens*. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann nicht als Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung gesehen werden.

Bei Fonds in Fremdwährungen können die Werte auch durch Schwankungen der Währungskurse beeinflusst werden. Die von uns für Ihren *Versicherungsvertrag* garantierten Leistungen (*Garantierente* und *garantierte Todesfallsumme*) sind jedoch unabhängig von diesen Werteschwankungen.

Zusatzversicherungen können Sie im Rahmen des vorliegenden *Versicherungsvertrags* nicht einschließen.

3 Wissenswertes zu den Beiträgen

3.1 Alles zur Beitragszahlung

Die *Jahresbeiträge* zu Ihrer Versicherung werden am ersten Tag eines jeden *Versicherungsjahres* fällig. Im Falle eines Rumpfbeginnjahres wird der erste *Jahresbeitrag* anteilig fällig. Details entnehmen Sie dem *Versicherungsschein*. Nach Vereinbarung können Sie Ihre *Jahresbeiträge* auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

Der erste *Beitrag* ist unverzüglich nach Zugang des *Versicherungsscheins* bei Ihnen fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Für alle weiteren *Beiträge* gelten die vereinbarten Fälligkeitstermine. Die *Beiträge* können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen deutschen Bankkonto ab.

Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der *Beitrag* zu dem im *Versicherungsschein* angegebenen Fälligkeitstag eingezogen worden ist, ohne dass Sie der Einziehung widersprochen haben. Konnte der fällige *Beitrag* ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der *Beitrag* wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Etwaige Auszahlungen von Versicherungsleistungen werden mit eventuell vorhandenen Beitragsrückständen verrechnet.

3.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erstbeitrag

Bezahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorausgesetzt, wir haben Sie schriftlich oder durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im *Versicherungsschein* auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Unterlassung der Zahlung nicht zu verantworten haben.

Folgebeitrag

Bezahlen Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, schicken wir Ihnen eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist,

entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Des Weiteren haben wir das Recht, den Vertrag nach Ablauf der Zahlungsfrist zu kündigen, sofern Sie mit der Zahlung in Verzug geblieben sind. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Was tun bei Zahlungsschwierigkeiten?

Wenn Sie vorübergehend nicht in der Lage sind, die *Beiträge* zu zahlen, stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten offen, um finanzielle Engpässe zu überbrücken:

- Stundung der fälligen *Beiträge*
- Beitragsfreistellung
- Fondsentnahme

Bei diesen Optionen sind Einschränkungen möglich. Lassen Sie sich von uns über die Einzelheiten informieren.

3.3 So verwenden wir Ihre Beiträge

Mit dem *Beitrag* decken wir zuerst die Kosten. Mit dem verbleibenden *Investbeitrag* erwerben wir *Fondsanteile* des von Ihnen gewählten Fonds. Die Anzahl der *Fondsanteile* ergibt sich,

indem der auf den *Fonds* entfallende *Investbeitrag* durch den *Ausgabepreis* der jeweiligen *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungstichtag* dividiert wird.

3.4 Fondsanlage in der Flexibilitätsphase

Zu Beginn der *Flexibilitätsphase* übertragen wir Ihre *Fondsanteile* in einen Rentenfonds. *Beiträge*, die Sie in der *Flexibilitätsphase* bezah-

len, werden ebenfalls in diesen Rentenfonds investiert.

3.5 Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?

Wenn ein Fonds schwerwiegende Veränderungen zeigt, behalten wir uns vor, dort nicht weiter zu investieren bzw. bestehende *Fondsanteile* zu verkaufen. Als derartige Veränderungen gelten z. B.

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds (auch während der Liquidationsphase),
- die temporäre oder permanente Einstellung von An- und/oder Verkauf,
- die nachträgliche Erhebung neuer oder Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- die Festlegung von Mindestabnahmemengen hinsichtlich der *Fondsanteile*,
- die Zusammenlegung oder Splittung von Fonds,
- der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds,
- die Nichterfüllung oder Nichtmehrerefüllung der Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen (z. B. die Größe des Fondsvolumens),
- die Änderung der Anlagestrategie des Fonds oder der Anlagepolitik des Fonds,
- der Austausch des Fondsmanagers,
- die Änderung der bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, wie z. B. die Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führen würde,
- die Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen des Fonds

- oder des Landes, in dem der Fonds aufgelegt wurde.
- besonders ungünstige Kapitalmarktentwicklungen, die einen erheblichen Wertverfall der *Fondsanteile* zur Folge haben können,
- die Änderung zwingender einschlägiger Vorgaben des luxemburgischen, deutschen oder Schweizer Aufsichtsrechts sowie jeder Änderung der Aufsichtspraxis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, die wesentliche Auswirkungen auf Ihr *Fondsguthaben* haben kann,
- das Eintreten von Sachverhalten, die geeignet sind, das Erreichen des bei Abschluss des Vertrags mit der Wahl des jeweiligen Fonds angestrebten Anlageziels nachhaltig zu beeinträchtigen.

Bei derartigen Veränderungen sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, den oder die betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds zu ersetzen. Dies erfolgt je nach Art des Vorfalls entweder durch einen kostenlosen Shift oder durch die Anlage künftiger *Investbeiträge* in den oder die anderen von uns bestimmten Fonds. Tritt ein solches Ereignis ein, informieren wir Sie unverzüglich. Sie haben in diesem Fall das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen (mit Ausnahme, die Fondsgesellschaft teilt uns eine kürzere Frist mit) gebührenfrei in andere als die von uns bestimmten Fonds zu wechseln. Wir handeln dabei nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Gewähr.

3.6 Zuzahlungen

Soweit die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes dies zulassen, können Sie Zuzahlungen leisten. Zuzahlungen zu einer Unterstützungskassen-Versorgung sind generell nicht zulässig.

Zuzahlungen zu Rückdeckungsversicherungen müssen Sie vorher schriftlich bei uns anmelden. Bis spätestens 12 Jahre vor Beginn der *Flexibilitätsphase* können Sie Zuzahlungen im Rahmen dieses *Versicherungsvertrags* leisten. Für spätere Zuzahlungen werden wir Ihnen einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Zuzahlungen verwenden wir wie *Beiträge*. Das heißt, nach Abzug der Kosten investieren wir die Zuzahlungen in den von Ihnen bestimmten

Fonds zum *maßgeblichen Bewertungsstichtag*, jedoch nicht bevor uns sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Zuzahlungen erhöhen unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*, da sie wie *Beiträge* behandelt werden. Zuzahlungen erhöhen auch die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

Jede Zuzahlung muss mindestens 600 Euro betragen.

3.7 Wie Sie Ihre Beiträge erhöhen können

Sie können mit einer Frist von einem Monat bis zum Fälligkeitstermin den Betrag Ihres aktuellen *Beitrags* erhöhen. Bis spätestens 12 Jahre vor Beginn der *Flexibilitätsphase* können Sie Beitragserhöhungen im Rahmen dieses *Versicherungsvertrags* durchführen. Dies müssen Sie schriftlich bei uns anzeigen.

Eine Beitragserhöhung beträgt mindestens 600 Euro jährlich oder 50 Euro monatlich. Bei-

tragserhöhungen erhöhen unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*.

Beitragserhöhungen erhöhen auch die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

3.8 Beitragsdynamik

Sie haben die Möglichkeit, eine Beitragsdynamik zu vereinbaren. Das bedeutet, dass sich die *Beiträge* um einen festen Prozentsatz erhöhen. Dieser Prozentsatz ist im *Versicherungsschein* dokumentiert.

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jährlich zu Beginn eines *Versicherungsjahres*. Beginnt der Vertrag mit einem Rumpfbeginnjahr, erfolgt die erste Erhöhung erst zu Beginn des übernächsten *Versicherungsjahres*. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor Beginn des *Versicherungsjahres*, in dem die Möglichkeit eines *vorgezogenen Rentenbeginns* erstmals besteht. Auch während der *Flexibilitätsphase* erfolgen keine Erhöhungen mehr.

Die Beitragsdynamik erhöht unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*. Die Beitragsdynamik erhöht auch die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der

Rechnungsgrundlagen, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind.

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Durchführung der Beitragsdynamik.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten *Beitrag* nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin bezahlen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung wieder erneut begründet werden.

3.9 Beitragsfreistellung und ihre Auswirkungen

Vollständige oder teilweise Beitragsfreistellung

Sie können jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung Ihres *Versicherungsvertrags* wird zum beantragten Termin wirksam.

Die Beitragsfreistellung bewirkt eine Reduktion der *Garantierente* und der *garantierten Todesfallsumme*. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

Für beitragsfrei gestellte Versicherungsteile werden Verwaltungskosten dem *Fondsguthaben* entnommen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Die Wiederaufnahme Ihrer Beitragszahlung nach einer Beitragsfreistellung müssen Sie schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf einen Fälligkeitstermin beantragen. Die Wiederaufnahme Ihrer Beitragszahlungen wird zum beantragten Termin wirksam. Der Beitrag kann aber nicht über die während der beitragspflichtigen Zeit erreichten Beitragshöhe hinausgehen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung erhöht unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*. Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung erhöht auch die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

4 Unsere Versicherungsleistungen

4.1 Lifecycle-Management

Beim in der fondsgebundenen Rentenversicherung enthaltenen Lifecycle-Management handelt es sich um eine schrittweise Reduktion des Anlagerisikos durch sukzessives Umschichten von *Fondsanteilen* in einen risikoarmen Fonds. Damit können Sie das Risiko reduzieren, einmal erzielte Anlageerträge aufgrund negativer Börsenentwicklung wieder zu verlieren. Das Lifecycle-Management kann sinnvoll sein, wenn es sich abzeichnet, dass die zu erwartenden

Champion-Rente deutlich über der *Garantierente* liegen wird.

Die von uns unverbindlich angebotenen Lifecycle-Management Profile sind in der Fondsübersicht ausführlich beschrieben. Sie können eines der Lifecycle-Management Profile zu Beginn eines *Versicherungsjahres* vor Beginn der *Flexibilitätsphase* aktivieren, indem Sie dies mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beauftragen.

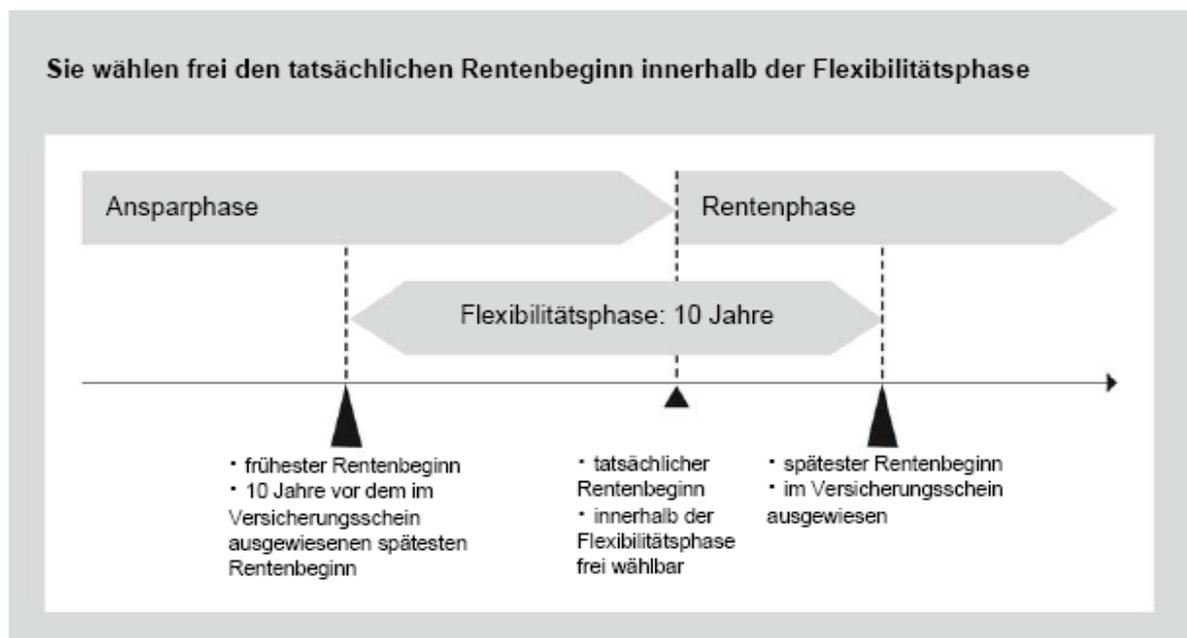
4.2 Versicherungsleistungen im Erlebensfall

Wir zahlen ab dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen *spätesten Rentenbeginn* oder, wenn Sie einen *tatsächlichen Rentenbeginn* in der *Flexibilitätsphase* bzw. in der Frühverrentungsphase gewählt haben, ab diesem Zeitpunkt monatlich eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten*. Dieser *tatsächliche Rentenbeginn* muss auf einen Monatsersten fallen und uns mindestens einen Monat vor dem gewählten Termin mitgeteilt werden. Wir bezahlen entweder die *Garantierente* oder die *Champion-Rente* je nachdem,

welche Rente den höheren Wert hat.

Die *Champion-Rente* wird aufgrund des *Fondsguthabens* und der Höhe des Treuebonus zum Zeitpunkt des Rentenbeginns und der zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen *Rechnungsgrundlagen* berechnet.

Die folgende Grafik basiert auf einer *Flexibilitätsphase* von 10 Jahren *ohne vorgezogenen Rentenbeginn*.



Die Höhe der Renten bleibt entweder konstant oder – falls Sie eine Rentensteigerung vereinbart haben – steigt jährlich um den vereinbarten Steigerungssatz. Haben Sie eine *Rentengarantiezeit* vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der *Flexibilitätsphase* jeweils vereinbarten *Ren-*

tengarantiezeiten. Beträgt die Höhe der Rente weniger als der gesetzlich vorgeschriebene Abfindungsbetrag gemäß § 3 *Betriebsrentengesetz*, so sind wir berechtigt, an den *Bezugsberechtigten* das *Fondsguthaben* auszuzahlen. Damit erlischt die Versicherung.

4.3 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?

Beanspruchen Sie Rentenleistungen aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* sowie ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der *Versicherten Person* vorlegen. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis verlangen, ob die *Versicherte Person* noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr. Frühestens verlangen wir die-

sen Nachweis nach Ablauf einer vereinbarten *Rentengarantiezeit*. Der Tod der *Versicherten Person* ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem *Versicherungsschein* ist uns eine amtliche Sterbeurkunde der *Versicherten Person* einzureichen, die Alter und Geburtsort nennt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

4.4 Wichtiges zur vollständigen und teilweisen Kapitalauszahlung

Anstelle der Rentenzahlung können Sie auf einen Monatsersten innerhalb der *Flexibilitätsphase* oder zum Termin des *spätesten Rentenbeginns* die Auszahlung einer Kapitalleistung verlangen. Gleiches gilt bei *vorgezogenem Rentenbeginn*. Die Auszahlung müssen Sie mit einer Frist von einem Monat bei uns schriftlich beantragen. In diesem Fall zahlen wir an den *Bezugsberechtigten* das *Fondsguthaben* entweder vollständig oder teilweise aus. Mit der vollständi-

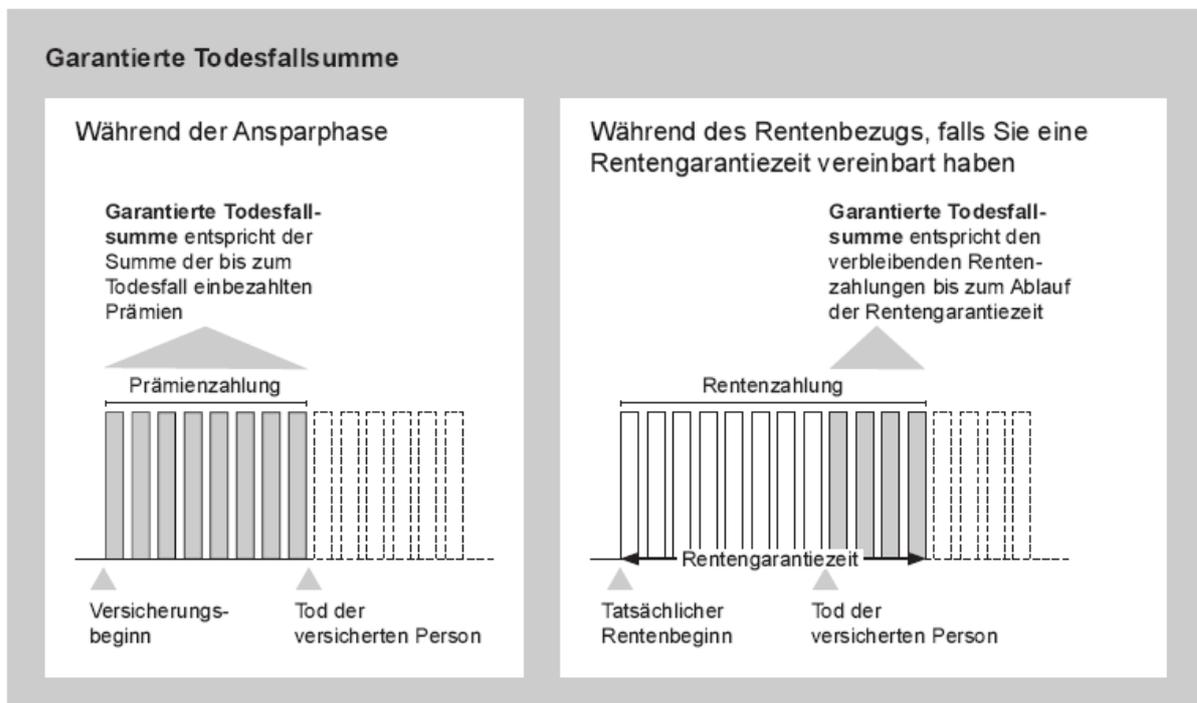
gen Kapitalauszahlung erlischt die Versicherung. Eine teilweise Kapitalauszahlung ist nur so weit möglich, als die verbleibende Rente den gesetzlich vorgeschriebenen Abfindungsbetrag gemäß § 3 *Betriebsrentengesetz* nicht unterschreitet. Beanspruchen Sie die Kapitalauszahlung aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen.

4.5 Versicherungsleistungen im Todesfall

Stirbt die *Versicherte Person* vor dem *tatsächlichen Rentenbeginn*, zahlen wir dem *Bezugsberechtigten* das *Fondsguthaben* aus, mindestens jedoch die *garantierte Todesfallsumme*. Der Anspruch auf eine Rente entfällt damit. Stirbt die *Versicherte Person* nach dem *tatsächlichen Rentenbeginn* und haben Sie eine *Rentengarantiezeit* vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der *Flexibilitätsphase* jeweils vereinbarten *Ren-*
tengarantiezeiten dem *Bezugsberechtigten* weiter.

Ausschlüsse

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die *Versicherte Person* in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.



4.6 Benötigte Unterlagen im Todesfall

Beanspruchen Sie die Todesfall-Leistung, benötigen wir neben dem aktuellen *Versicherungsschein* eine amtliche, Alter und Geburtsort ent-

haltende Sterbeurkunde der *Versicherten Person*, die Alter und Geburtsort nennt.

4.7 Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistung

Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Vertrag ist unser Sitz in Luxemburg. Die Überweisung der Leistung an den *Bezugsberechtigten* erfolgt grundsätzlich auf dessen Kosten auf das von ihm angegebene Konto, solange nicht Devisen-
transfervorschriften oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen. Jedes mit der Überwei-

sung oder sonstigen Sonderform der Zahlung verbundene Risiko trägt der *Bezugsberechtigte*. Für die Überweisung der Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechnen wir keine Kosten. Bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt jedoch der *Bezugsberechtigte* die Kosten.

4.8 Form und Empfänger der Versicherungsleistung

Wir erbringen die Leistungen aus dem *Versicherungsvertrag* in Geld an den *Bezugsberechtigten*.

Sie können Ihre Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* auch abtreten oder verpfänden.

4.9 Teilauszahlung des Fondsguthabens

Sie können mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten schriftlich beantragen, dass *Fondsanteile* aus Ihrem *Fondsguthaben* verkauft werden (Fondsentnahme). Ihr Antrag wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Antrags folgt, wirksam. Wir zahlen Ihnen den Wert der *Fondsanteile* zum *maßgeblichen Bewertungstichtag* aus. Die vereinbarte Beitragszahlung wird unverändert fortgeführt, falls Sie nicht gleichzeitig eine teilweise Beitragsfreistellung beantragen (siehe Kapitel 3.9). Die Fondsentnahme bewirkt eine Reduktion der

garantierten Todesfallsumme. Diese reduziert sich im Verhältnis vom ausbezahlten Betrag zum *Fondsguthaben* am *maßgeblichen Bewertungstichtag*. Die Fondsentnahme bewirkt auch eine Reduktion der *Garantierente* und der Beitragssumme. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

Nach einer Fondsentnahme muss das im Vertrag verbleibende *Fondsguthaben* noch mindestens 2.500 Euro betragen.

Bei einer Unterstützungskassen-Versorgung sind Teilauszahlungen nicht zulässig.

5 Ihr Versicherungsvertrag

5.1 Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags

Zunächst müssen Sie als zukünftiger *Versicherungsnehmer* uns einen unterschriebenen „Antrag auf Abschluss eines *Versicherungsvertrags*“ zusenden. Damit ist der *Versicherungsvertrag* aber noch nicht abgeschlossen. Über den *Versicherungsvertrag* erstellen wir eine Urkunde, Ihren *Versicherungsschein*. Erst wenn Sie den *Versicherungsschein* von uns erhalten haben, ist der *Versicherungsvertrag* wirksam abgeschlossen.

Weicht der Inhalt des *Versicherungsscheins* von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, weisen wir Sie im *Versicherungsschein* deutlich sichtbar auf die Änderungen hin. Diese gelten als vereinbart, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des *Versicherungsscheins* schriftlich Einspruch erheben.

5.2 Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings

entfällt gemäß Versicherungsvertragsgesetz (§ 37 Abs. 2) unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

5.3 Ende Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der *Versicherten Person* oder mit Auszahlung des

Fondsguthabens.

5.4 Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins

Den Inhaber des *Versicherungsscheins* können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des *Versicherungsscheins* seine Berechtigung nachweist.

Ist ein Bezugsrecht eingeräumt oder der *Versicherungsvertrag* abgetreten, verpfändet oder wurden über ihn anderweitige Verfügungen getroffen, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

5.5 Kosten für Ihren Versicherungsvertrag

Die nachfolgende Tabelle fasst die Kosten zusammen, die wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erheben.

Übersicht der Kosten Ihrer fondsgebundenen Versicherung		
Art der zu belastenden Kosten	Kostensatz/Betrag	Wann und wie erhoben
Abschlusskosten	Maximal 6,25 % der Beitragssumme ¹⁾	Während der ersten 5 Jahre direkt vom Beitrag abgezogen ²⁾
	Maximal 6,25 % der Zuzahlung bei Vertragsbeginn ³⁾	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
Vertriebskosten	Maximal 2 % des vereinbarten Jahresbeitrags	Direkt vom Beitrag abgezogen
Verwaltungskosten in der Ansparphase	2,5 % des vereinbarten Jahresbeitrags	Direkt vom Beitrag abgezogen
Verwaltungskosten bei Zuzahlung bei Vertragsbeginn ³⁾	2,5 % der Zuzahlung	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
Verwaltungskosten in der Ansparphase für beitragsfrei gestellte Versicherungsteile	Jährlich 2 % des durch die Reduktion entfallenden Jahresbeitrags	Direkt dem Fondsguthaben in 12 Raten monatlich entnommen
Verwaltungskosten bei Rentenbezug	1,5 % der Rente	In der ausgewiesenen Rente bereits berücksichtigt
Kosten für die Garantierente vor der Flexibilitätsphase	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten Fonds – in % der Beitragssumme ¹⁾ : <ul style="list-style-type: none"> • 5,75 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) • 4,10 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) • 3,60 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) 	Während der ersten 7 Jahre direkt vom Beitrag abgezogen ²⁾

¹⁾ Die Beitragssumme wird pro Versicherungsteil ermittelt. Dabei werden maximal 40 Versicherungsjahre bis zum Beginn der Flexibilitätsphase berücksichtigt.

²⁾ Bei Verträgen mit Rumpfbeginnjahr werden die Abschlusskosten auf den Zeitraum bis zum Ende des 5. vollständigen Versicherungsjahres des jeweiligen Versicherungsteils verteilt. Bei Restlaufzeiten bis unter 6 Jahren bis zum Beginn der Flexibilitätsphase werden sie auf diese Laufzeit verteilt. Dasselbe Verfahren gilt auch für die Garantiekosten.

³⁾ Zuzahlungen sind bei einer Unterstützungskassen-Versorgung nicht zulässig. Für Zuzahlungen nach Vertragsbeginn gelten die am *maßgeblichen Bewertungstichtag* geltenden Rechnungsgrundlagen (und damit auch die dann maßgeblichen Kostensätze).

Art der zu belastenden Kosten	Kostensatz/Betrag	Wann und wie erhoben
Kosten für die garantierte Todesfallsumme	0,25 % der Beitragssumme ¹⁾	Während der ersten 7 Jahre direkt vom Beitrag abgezogen ²⁾
Kosten für die Garantierente bei Zuzahlung bei Vertragsbeginn	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten Fonds – in % der Zuzahlung: <ul style="list-style-type: none"> • 5,75 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) • 4,10 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) • 3,60 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) 	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
Kosten für die garantierte Todesfallsumme bei Zuzahlung bei Vertragsbeginn	0,25 % der Zuzahlung	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
Kosten für die Garantierente in der Flexibilitätsphase	3 % der Beitrags	Direkt vom Beitrag abgezogen

Zuzahlungen sind bei einer Unterstützungskassen-Versorgung nicht zulässig. Für Zuzahlungen nach Vertragsbeginn und Beitragserhöhungen gelten die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* geltenden Rechnungsgrundlagen (und damit auch die dann maßgeblichen Kostensätze).

Sonstige Kosten zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands

Vorgang	Betrag	Wann und wie erhoben
Bearbeitung von fehlgeschlagenen LSV-Zahlungen mangels Kontendeckung und bei erloschenem Konto	10 Euro	Mit der folgenden LSV-Zahlung eingezogen

5.6 Kündigung des Versicherungsvertrags

Soweit die Bestimmungen des *Betriebsrentengesetzes* dies zulassen, können Sie Ihren *Versicherungsvertrag* jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich vollständig kündigen.

Falls Sie eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Beitragszahlung vereinbart haben, können Sie auch früher als zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats. In diesem Fall endet die laufende Versicherungsperiode mit Ablauf dieser Frist. Die Kündigung Ihres *Versicherungsvertrags* wird

dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Kündigungsschreibens folgt, wirksam.

Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Eine Teilkündigung ist möglich. Hierfür gelten die Regelungen zur Fondsentnahme gemäß Kapitel 4.9.

Wenn Sie den *Rückkauf* verlangen, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Beim Vorhandensein eines unwiderruflichen Bezugsrechts oder eines Drittrechts müs-

sen die Kündigung und die Zahlungsverfügung vom *Versicherungsnehmer* und vom *Bezugsberechtigten* grundsätzlich gemeinsam unterzeichnet werden. Durch die Kündigung führen Sie den *Rückkauf des Versicherungsvertrags* durch die Auszahlung des *Fondsguthabens* herbei. Bei einer Kündigung vor Beginn der *Flexibilitätsphase* erstatten wir das *Fondsguthaben* Ihres *Versicherungsvertrags* am *maßgeblichen*

Bewertungsstichtag; bei einer vollständigen Kündigung bis zum Ablauf des 7. vollständigen *Versicherungsjahres* erstatten wir zusätzlich einen Teil der aus den laufenden *Beiträgen* erhobenen *Garantiegebühren*. Eine Kündigung nach Beginn der *Flexibilitätsphase* behandeln wir als Bestimmung eines *tatsächlichen Rentenbeginns*, zu welchem Sie eine Kapitalauszahlung wünschen. Wir werden Sie nach Eingang der Kündigung bei uns darauf hinweisen, damit Sie gegebenenfalls andere Bestimmungen treffen können. Die Höhe der

5.7 Jährliche Berichterstattung

Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung zum *Versicherungsvertrag*, die Sie über das aktuelle *Fondsguthaben* und die garantierten

5.8 Beschwerden

Falls Sie eine Beschwerde haben sollten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn
- Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, Luxembourg

5.9 Mitteilungen und Erklärungen

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets in deutscher Sprache erfolgen.

Kapitalauszahlung bestimmt sich nach dem *Fondsguthaben* am für die Kapitalauszahlung *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Hinweis

Die Rückzahlung der *Beiträge* können Sie nicht verlangen.

Der Rückkauf kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass das *Fondsguthaben* nicht die Summe der eingezahlten *Beiträge* erreicht. Der Rückkauf kann auch erhebliche steuerliche Auswirkungen haben. Sie sollten in diesem Fall vorab einen Steuerberater konsultieren.

Das *Fondsguthaben* leisten wir spätestens am 3. *Bankarbeitstag* nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, leisten wir das *Fondsguthaben* spätestens 30 *Bankarbeitstage* nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

Leistungen informiert. Diese Mitteilung ist kostenfrei. Auf Wunsch geben wir Ihnen diese Werte jederzeit bekannt.

Darüber hinaus können Sie sich an die unabhängige und neutrale Schlichtungsstelle wenden, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

- A.C.A., Médiateur en Assurances, Boîte postale 448, L-2014 Luxembourg, Luxembourg

Briefverkehr

Alle Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen – soweit das Gesetz nicht Textform ausreichen lässt. Dies gilt insbesondere für

Mitteilungen der in Kapitel 4 genannten Art. Ihre Mitteilungen, die an uns gerichtet sind, werden wirksam, sobald sie uns unter folgender Adresse zugegangen sind:

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Zeppelinstraße 1
D-85748 Garching b. München

Unsere Mitteilungen an Sie schicken wir an die im Versicherungsantrag angegebene Adresse.

Änderung der Anschrift und des Namens des Versicherungsnehmers

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Denn auch eingeschriebene Briefe senden wir an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift.

3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs gilt er als zugegangen. Dies trifft ebenfalls zu, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Zustellungsbevollmächtigter

Halten Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, empfehlen wir Ihnen, auch in Ihrem Interesse, folgendes Vorgehen: Benennen Sie eine im Inland wohnhafte Person, die von Ihnen bevollmächtigt ist, Mitteilungen von uns entgegenzunehmen.

Anwendbares Recht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften.

5.10 Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?

Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* gegen uns können an unserem Geschäftssitz oder am Sitz der für Ihren *Versicherungsvertrag* zuständigen Niederlassung geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem *Versicherungsvertrag* gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

5.11 Welche Bestimmungen können geändert werden?

Ist eine Bestimmung in den *Allgemeinen Vertragsbedingungen* durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag

ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Vertragsziele Ihre Belange berücksichtigt.

5.12 Treuebonus

Bei Beginn der Rentenzahlung, bei Wahl der Kapitalauszahlung oder bei Tod vor Rentenbeginn kann ein Treuebonus gezahlt werden. Zur Ermittlung des Treuebonus wird ein Bonuswert geführt, der rechnerisch fiktiv aus *Fondsanteilen* des Fonds besteht, den Sie für Ihren *Versicherungsvertrag* ausgewählt haben. Der Bonuswert begründet keinen Anspruch auf Gewährung des

Treuebonus in einer bestimmten Höhe; er dient lediglich zur Ermittlung des Treuebonus bei Fälligkeit.

Bei Vertragsbeginn enthält der Bonuswert noch keine *Fondsanteile*. Jeweils zum Ende eines *Versicherungsjahres* können dem Bonuswert weitere *Fondsanteile* hinzugefügt werden. Der

Wert der zugeführten *Fondsanteile* entspricht dem im jeweiligen *Versicherungsjahr* gültigen Treuebonussatz multipliziert mit dem jeweiligen Wert des *Fondsguthabens* zum Ende des *Versicherungsjahres*.

Der Wert des Treuebonus wird bestimmt durch Multiplikation der *Fondsanteile*, die dem Bonuswert zugeordnet sind, mit dem *Rücknahmepreis* der *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Der zugrunde liegende Treuebonussatz hängt vom bei Vertragsabschluss vereinbarten Fonds, ab der *Flexibilitätsphase* vom von uns festgeleg-

ten Fonds ab. Die Höhe der Treuebonussätze wird in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Treuebonus wird nicht erbracht, sobald die Beitragssumme des Versicherungsvertrags nach Vertragsbeginn die Beitragssumme bei Vertragsbeginn unterschreitet. Zuzahlungen, Beitragserhöhungen und Beitragsdynamiken erhöhen die Beitragssumme. Beitragsreduktionen und Teilauszahlungen bewirken eine Reduktion der Beitragssumme. Der Treuebonus wird nicht erbracht bei Kündigung vor der erstmaligen Möglichkeit eines *vorgezogenen Rentenbeginns*.

Der Treuebonus wird verrechnet und ist Bestandteil der *Champion-Rente*.